

HAUSGEMEINSCHAFTSORDNUNG FÜR VON-RICHTHOFEN-STRASSE 45/47

Zur Bildung und Erhaltung einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft haben alle Hausbewohner aufeinander weitestgehend Rücksicht zu nehmen, untereinander und im Verhältnis zum Vermieter den Hausfrieden streng zu bewahren und das Ihnen im Rahmen des Mietvertrages zur Verfügung gestellte Eigentum sorgsam und sachgemäß zu behandeln. Es liegt deshalb in Ihrem und aller Interesse, wenn die nachstehend aufgeführten Punkte eingehalten und befolgt werden.

- 1) Die Hausgemeinschaftsordnung gilt für alle Bewohner und Besucher des Hauses. Eltern haften für Ihre Kinder, soweit diese nicht volljährig sind. Die Hausbewohner haften für deren Besucher, Kunden, Zulieferer usw., soweit der Aufenthalt dieser Personen auf dem Grundstück mit deren Willen erfolgt.
- 2) Entstandene Schäden in der Wohnung oder an sonstigen Teilen des Gebäudes sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Hausverwaltung anzuzeigen.
- 3) Der Verlust eines Hausschlüssels (Schließanlage) ist unverzüglich dem Verwalter anzuzeigen.
- 4) Das Abringen von Schildern, Reklameeinrichtungen und eigener Antennen bedarf der Zustimmung des Hauseigentümers.
- 5) Zeigt sich in Wohnungen, Keller, Garagen oder Hof Ungeziefer, so ist der Hausmeister sofort zu benachrichtigen.
- 6) Beim Einwurf von Abfällen in die Mülltonnen ist größte Sauberkeit zu beachten. Von einzelnen Bewohnern dabei verursachte Verschmutzungen sind von diesem zu beseitigen. Sperrige, feuergefährliche Gegenstände, Flüssigkeiten, Sondermüllabfälle, Wertstoffe, Glas, Dosen etc. (siehe Vorschriften neueste Müllbeseitigung Stadt Augsburg) dürfen nicht in die Mülltonnen entleert werden. Sie sind von den Bewohnern selbst wegzuschaffen. Altpapier und Karton (verkleinert) sind in die „grüne Tonne“, einzuwerfen. In die „gelbe Tonne“ kommen alle Verkaufsverpackungen mit dem grünen Punkt – wie Dosen, Deckel, Folien, Tragetaschen, Styropor, Milch und Safttüten. In die „braune Tonne“ dürfen nur **rohe** Küchenabfälle, Gartenabfälle eingeworfen werden. Die bereitgestellten Müllcontainer sind ausreichend vom Umfang her. Die Aufstellung einer weiteren Tonne würde nur zusätzliche finanzielle Belastung für alle bedeuten. Bitte beachten Sie die Aufkleber an den Tonnen sowie den Aushang an unserer Haustafel.
- 7) Das Ausstauben von Teppichen, Läufern, Decken sowie Ausschütteln von Staubtüchern, Ausgießen oder Herabwerfen von Flüssigkeiten bzw. Gegenständen aus Fenstern, Balkonen, Treppenhäusern, Laubengänge usw. ist nicht erlaubt.
- 8) Beschädigungen und Verschmutzungen von Wänden etc., die durch Transporte, durch Kinder etc. verursacht werden, sind auf Kosten der betreffenden Hausbewohner zu beseitigen.
Jeglicher unnötiger Gebrauch (Auf- und Abfahren durch Kinder etc.) des Aufzuges ist untersagt. Der Aufzug ist im Interesse aller Benutzer pfleglich zu behandeln. Das Rauchen im Aufzug ist strengstens verboten. Möbel und andere große bzw. schwere Gegenstände dürfen im Aufzug nicht transportiert werden.
- 9) Jeder unnötige Gebrauch von Wasser und Hausstrom ist zu vermeiden. Unbefugte oder übermäßige Benutzungen von Hauseinrichtungen ist im Interesse der Gemeinschaft zu verhindern.
- 10) Als Richtlinie für die Heizung gilt eine Erwärmung der hauptsächlich genutzten Räume auf 20 Grad. Bei längerer Abwesenheit im Winter sind die Bewohner verpflichtet, eine Mindesttemperatur von 10 Grad in der Wohnung zu halten.
- 11) Tierhaltung in den Wohnungen ist nicht erlaubt.
- 12) Lärmerzeugende Arbeiten in den Wohnungen und im Freien, die nicht vermeidbar sind, dürfen nur von Montag bis Samstag von 9 – 12 Uhr und von 15 – 18 Uhr durchgeführt werden, wobei alle Möglichkeiten der Lärmdämpfung anzuwenden sind. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Von 13 – 15 Uhr und von 22 – 8 Uhr besteht die strikte Verpflichtung zur Unterlassung jedes vermeidbaren Lärms.

Darüber hinaus ist an Sonn- und Feiertagen auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner besonders Rücksicht zu nehmen. Kraftfahrer haben beim Befahren von Straßenanfahrt und Garage jeden Lärm zu vermeiden, insbesondere Hupen oder Zucknallen von Autotüren zu unterlassen. Es ist stets nur im Schrittempo zu fahren.

Das Spielen der Kinder im Treppenhaus, im Keller und auf den Laubengängen ist nicht zulässig.

- 13) Jeder Wohnungsinhaber hat das Recht, die Wascheinrichtungen und die Trockenräume gemäß örtlicher Regelung zu benutzen. Die ausgehängte Bedienungsanweisung und die Benutzungsordnung sind zu beachten. Die Waschräume sind stets abzuschließen. Wäsche darf nur in den Trockenräumen bzw. auf den evtl. vorhandenen Trockenplätzen getrocknet werden. Auf Balkonen darf Wäsche nur bis zur Brüstungshöhe aufgehängt werden. Trocknen der Wäsche am Fenster sowie auf den Laubengängen ist nicht gestattet.

Die Wasch- und Trockenräume einschließlich deren Zugänge und die Maschinen müssen nach Benutzungen gesäubert werden. Jeder soll diese Räume so übergeben, wie er sie vorfinden möchte.

- 14) Das Stehenlassen von Gegenständen z. B. vor dem Haus, in Kellerfluren etc. ist unzulässig.
- 15) Bei Kälte, Regen, Sturm und Schnee sind die Fenster in den Wohnungen, auf Gängen und Kellern zu schließen. Keller- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten; es darf nur kurzzeitig gelüftet werden. Die Haustüren sind von 21 – 5 Uhr, Keller- und Hoftüren stets geschlossen zu halten. Offenes Licht und Rauchen im Keller ist verboten! Leichtentzündliche und feuergefährliche Stoffe, wie Papier, alte Kleider, Benzin, Öl dürfen nicht im Keller gelagert werden.
- 16) Alle Hausbewohner sollen zur Erhaltung eines sauberen und gepflegten Gesamtbildes der Wohnanlage beitragen. Nicht zulässig ist, in den Anlagen Abfälle fortzuwerfen. Die Laubengänge müssen von den Mietern selbst gereinigt werden.

Die Gartenanlagen sind kein Kinderspielplatz. Eltern müssen Ihre Kinder zur Schonung und Sauberhaltung dieser Anlagen anhalten. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht sind die Eltern für durch ihre Kinder verursachte Beschädigungen verantwortlich.

- 17) Das Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen und Grünflächen ist nicht erlaubt.
- Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden. Vor oder in der Einfahrt parkende Kraftfahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Ölwechsel und Reparaturen an Fahrzeugen sind nicht gestattet. Motorfahräder (Mofas) und Fahrräder müssen in dem zur Wohnung gehörenden Keller- oder dem dafür bestimmten Aufbewahrungsraum unter Verschluss abgestellt werden. Kleinkrafträder und Krafräder dürfen im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung brennbarer Flüssigkeiten nicht in den Keller- oder Vorräumen abgestellt werden.
- 18) Das Abstellen von Gegenständen, z. B. Fahrräder, Kinderwagen, Wäscheständern, Stiefel usw., in Treppenhäusern, Laubengängen, Vorkellern, Kellergängen, Torwegen usw. ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr und Behinderung im Falle von Bränden nicht gestattet. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieses Hinweises auftreten, haftet der Mieter.
- 19) Balkone und Loggien ohne einen unmittelbaren Abfluß in ein Entwässerungsrohr dürfen nur feucht aufgewischt und nicht gespült werden. Beim Gießen der Bepflanzung in Blumenkästen muß darauf geachtet werden, daß niemand durch herabtropfendes Wasser belästigt wird und Brüstungen, Wände und unter der Wohnung liegende Anlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.

LUDWIG GRIESMANN
- Hausverwaltung -

Augsburg, September 2006